



BESCHLUSS

VOM 23. SEPTEMBER 2021

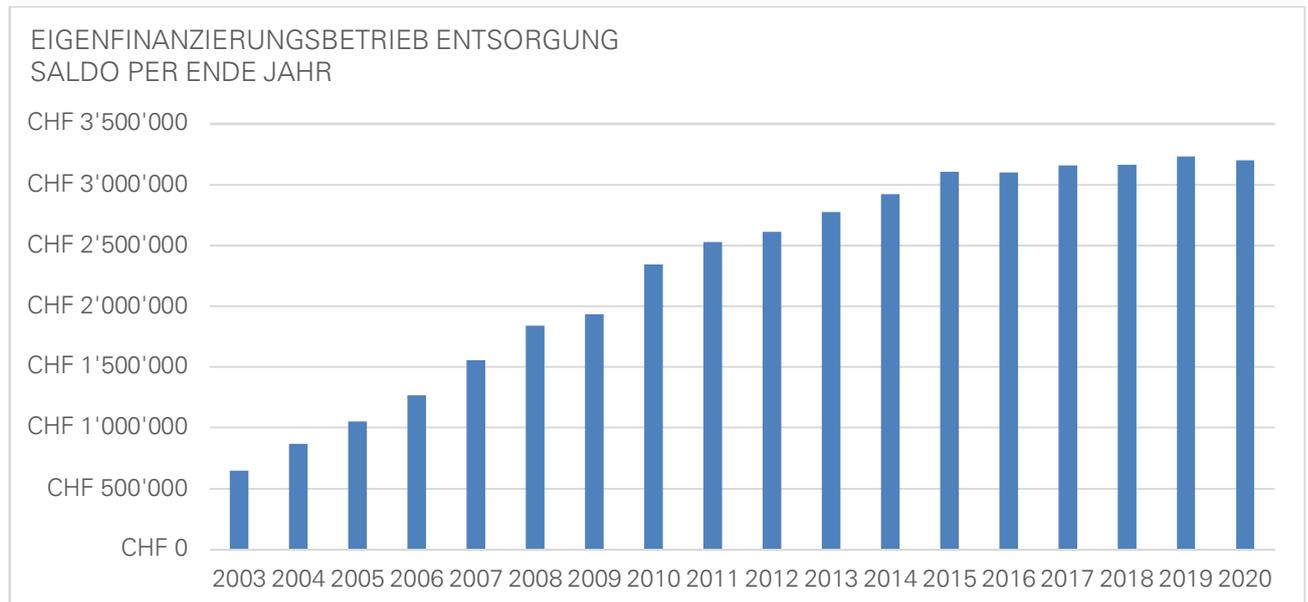
GESCH.-NR. 2021-1579
BESCHLUSS-NR. 2021-188
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **34** **UMWELTSCHUTZ**
34.05 **Deponien, Schuttablagerungen**
34.05.05 **Hauptsammelstelle**

BETRIFFT **Gebührenanpassung Entsorgung per 1. Januar 2022;**
Genehmigung Teilrevision Gebührenreglement

AUSGANGSLAGE

Im Zeitraum von 2003 bis 2015 ist der Saldo des Eigenwirtschaftsbetriebs «Entsorgung» von Fr. 650'000.- auf Fr. 3'200'000.- angestiegen. Per 1. Januar 2016 wurde darum die Abfallgrundgebühr von Fr. 100.- auf Fr. 80.- reduziert. Seither hat sich der Saldo im Bereich von Fr. 3.2 Mio. stabilisiert.



Bezogen auf das Jahresbudget des Bereichs Entsorgung von ca. Fr. 1'800'000.- ist diese Reserve zu hoch. Die Firma swissplan, welche für die Stadt regelmässig die finanzielle Situation der Betriebe mit Eigenfinanzierung untersucht, empfiehlt einen Saldo in der Höhe des halben Jahresbudgets. Aus diesem Grund wurde geprüft, wie sich der Saldo bis ins Jahr 2030 entwickeln wird und mit welchen Massnahmen der Saldo reduziert werden könnte.



BESCHLUSS

VOM 23. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2021-1579

BESCHLUSS-NR. 2021-188

PROGNOSE BIS ENDE 2030

Gemäss integriertem Aufgaben- und Finanzplan IAFP 2023-27 wird der Investitionsanteil des Eigenwirtschaftsbetriebs Entsorgung an der geplanten Mehrzweckanlage auf Fr. 4'200'000.- geschätzt. Dieser Betrag wird über 33 Jahre linear abgeschrieben. Im Moment wird daher ab dem Jahr 2026 von jährlichen Abschreibungen in der Höhe von Fr. 130'000.- ausgegangen. Hinzu kommen weitere zusätzliche Ausgaben wie zum Beispiel höhere Personalkosten als Folge der Stellenplanerhöhung per 1. Januar 2021 (SRB-Nr. 2020-238) oder Kosten für den Bau von Unterflurcontainern für Kehricht. In diesem Szenario wird von jährlichen Mehrausgaben von mindestens Fr. 200'000.- ausgegangen. Der Saldo Eigenfinanzierungsbetrieb Entsorgung reduziert sich dadurch bis Ende 2030 auf ca. Fr. 2'000'000.-.

Sollten bei der neuen Sammelstelle die Öffnungszeiten angepasst werden, wäre möglicherweise eine weitere Stellenplanerhöhung notwendig. Mit einer zusätzlichen Vollzeitstelle läge der Saldo Ende 2030 noch bei ca. Fr. 1'600'000.-. Die Ausgaben für zukünftige Projekte sind dabei noch nicht berücksichtigt.

ERWÄGUNGEN DER ABTEILUNG TIEFBAU

Unter der Annahme, dass die Mehrzweckanlage gebaut wird, wird sich der Saldo Eigenfinanzierungsbetrieb ab 2026 jährlich um einen erheblichen Betrag reduzieren. Gleichzeitig wird nicht von stabilen Einnahmen ausgegangen. Es ist daher absehbar, dass grosse Gebührenreduktionen wie zum Beispiel eine Reduktion der Grundgebühr in Zukunft wieder rückgängig gemacht werden müssten. Aus diesem Grund soll im Moment auf bedeutende Anpassungen verzichtet werden.

Umgesetzt werden sollen zwei Massnahmen, welche nur einen kleinen Einfluss auf den Saldo Eigenfinanzierungsbetrieb ausüben werden und eine Massnahme, welche die steuerfinanzierte Entsorgung von tierischen Nebenprodukten betrifft. Falls keine neue Mehrzweckanlage realisiert wird, wären weitere Gebührenanpassungen in Betracht zu ziehen.

REDUKTION DER GEBÜHR FÜR 60-LITER GEBÜHRENSÄCKE

Ein Vergleich der Gebühren der 60-Liter Abfall-Säcke mit den Ansätzen umliegender Gemeinden zeigt, dass die Kosten für diese Sackgrösse in Illnau-Effretikon zu hoch sind. Auch im direkten Vergleich mit den übrigen Sackgrössen in Illnau-Effretikon sind die Gebühren der 60-Liter Säcke zu hoch:

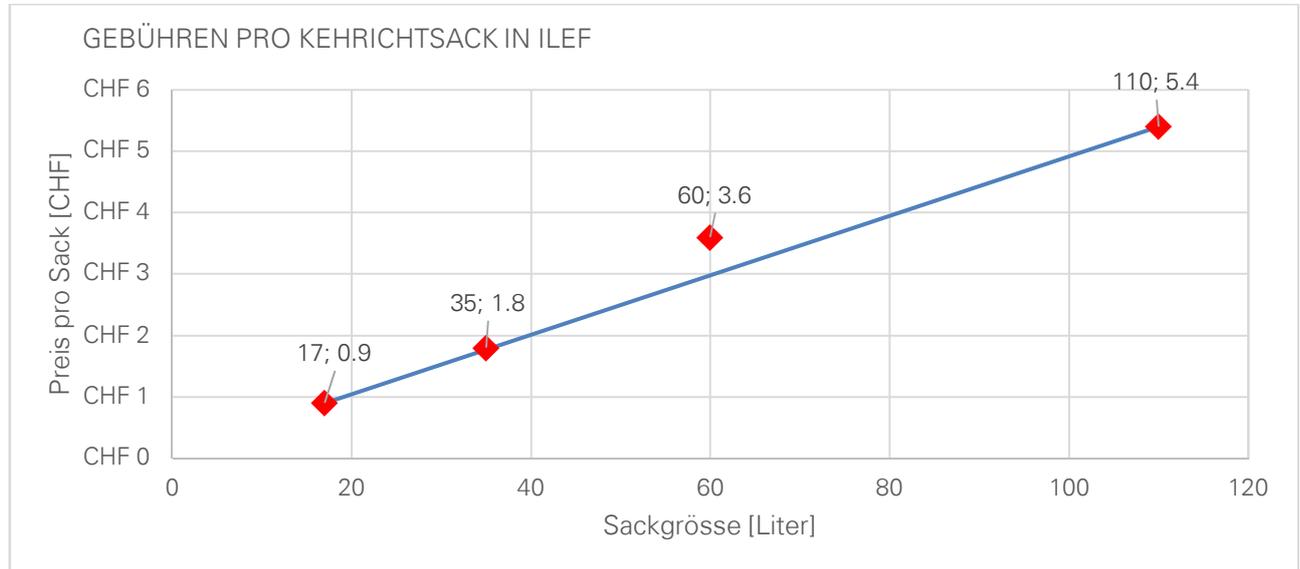


BESCHLUSS

VOM 23. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2021-1579

BESCHLUSS-NR. 2021-188



Aus diesem Grund soll der Verkaufspreis für eine Rolle 60-Liter Säcke von heute Fr. 36.- auf Fr. 32.- gesenkt werden. Die jährlichen Mindereinnahmen dieser Massnahme werden auf ca. Fr. 5'000.- pro Jahr geschätzt.

Anpassung Gebührenreglement:

10.2

Kehrichtgebühr

– 17-Liter Sack	Rolle à 10 Säcke	Fr.	9.-
– 35-Liter Sack	Rolle à 10 Säcke	Fr.	18.-
– 60-Liter Sack	Rolle à 10 Säcke	Fr.	36.- 32.-
– 110-Liter Sack	Rolle à 5 Säcke	Fr.	27.-

Kehricht aus Betrieben (in Containern) kann gegen eine gewichtsabhängige Direktverrechnung der von der Stadt organisierten Abfuhr mitgegeben werden.

ABSCHAFFUNG MINDESTABGABEGEBÜHR BEI DER HAUPTSAMMELSTELLE

Die Gebühr «Mindestabgabe» bei der Hauptsammelstelle wurde auf den 1. Januar 2016 eingeführt. Die Einnahmen aus der Mindestgebühr liegen bei ca. Fr. 4'500.- pro Jahr. Die Abgabe wird erhoben für Kleinmengen gebührenpflichtiger Abfälle wie zum Beispiel einzelne Teller, Styroporblöcke oder Getränkekartons. In der Praxis würde die Abschaffung der Mindestabgabe dazu führen, dass die Abgabe von Sperrgut / Styropor bis 1 Kilogramm und die Abgabe von Inertmaterial bis 5 Kilogramm kostenlos ist. Die jährlichen Mindereinnahmen werden daher auf einen Betrag von Fr. 10'000.- geschätzt. Die Abschaffung der Mindestgebühr wird empfohlen, da durch diese einfache Massnahme ein grosser Kundennutzen generiert werden kann.



BESCHLUSS

VOM 23. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2021-1579

BESCHLUSS-NR. 2021-188

Anpassung Gebührenreglement:

Gebühren bei der Hauptsammelstelle			
10.5			
10.5.1	Sperrgut		
	– nur brennbare Anteile, pro kg	(Mindestgebühr Fr. 1.-)	Fr. 0.50
10.5.3	Grubengut		
	– Mineralische Stoffe, pro kg	(Mindestgebühr Fr. 1.-)	Fr. 0.20
10.5.4	Styropor		
	– Polystyrol-Hartschaum (EPS), pro kg	(Mindestgebühr Fr. 1.-)	Fr. 0.50
10.5.9	Pneus		
	– Autopneu ohne/mit Felgen, pro kg	(Mindestgebühr Fr. 1.-)	Fr. 0.50

GEBÜHRENANPASSUNG KADAVER / TIERISCHE NEBENPRODUKTE

Die Abteilung Tiefbau betreibt bei der Hauptsammelstelle eine Sammelstelle für tierische Nebenprodukte, bei der Abfälle bis 200 Kilogramm abgegeben werden können. Die Abfälle werden einmal wöchentlich zur Verwertung an die regionale Sammelstelle Fehraltorf und von dort an die TMF Bazenheid geliefert. Grosstierkörper ab 200 Kilogramm werden durch die TMF Bazenheid direkt vor Ort abgeholt.

Die TMF Bazenheid meldet die gesammelten Mengen an das Veterinäramt des Kanton Zürich (VETA). Anschliessend werden der Stadt die Entsorgungskosten quartalsweise vom VETA in Rechnung gestellt. Es steht den Gemeinden frei, ob und wie diese Kosten weiterverrechnet werden. Aktuell verrechnet die Stadt für Grosstierkörper ab 200 Kilogramm eine Gebühr von Fr. 0.34 pro Kilogramm. Direktanlieferungen zur Sammelstelle in Effretikon werden zu Fr. 0.70 pro Kilogramm verrechnet.

Die Stadt ist von Gesetzes wegen verpflichtet, entweder selber eine Sammelstelle für tierische Nebenprodukte zu betreiben oder sich einer regionalen Sammelstelle anzuschliessen (§12 Kantonale Tierseuchenverordnung, LS 916.22). Der Betrieb einer Sammelstelle für tierische Nebenprodukte ist daher eine öffentliche Aufgabe, welcher aus Steuergeldern zu finanzieren ist. Aus diesem Grund sollen den Entsorgern in Zukunft nur noch die direkten, verursachergerechten Entsorgungskosten weiterverrechnet werden. Die Mindereinnahmen werden auf ca. Fr. 4'000.- pro Jahr geschätzt.

Neu sollen den Entsorgern die Tarife des Veterinäramtes weiterverrechnet werden:

	AKTUELLE GEBÜHREN	NEUE GEBÜHREN (TARIFE VETERINÄRAMT)
Abgabe städtische Sammelstelle	Fr. 0.70 pro Kilogramm	Fr. 0.18 pro Kilogramm (Stand 2021)
Grosstierkörper ab 200 kg	Fr. 0.34 pro Kilogramm	Fr. 0.10 pro Kilogramm plus Fr. 145.- pro Kadaver für den Transport (Stand 2021)



BESCHLUSS

VOM 23. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2021-1579
BESCHLUSS-NR. 2021-188

Anpassung Gebührenreglement:

10.6	Kadaver (Die Gebühren für die Kadaverentsorgung unterstehen nicht der MwSt.)	
	– aus Privathaushalten bis 10 kg	gratis
	– ab 10 kg oder aus Gewerbe, pro kg	Fr. 0.70
		Die Kosten für Transport und Entsorgung richten sich nach der jeweils gültigen Verfügung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
	- Mindestgebühr pro Rechnung	Fr. 10.-
	Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise.	

AUFHEBUNG GEBÜHRENREGLEMENT ENTSORGUNG / INTEGRATION IN STÄDTISCHES GEBÜHRENREGLEMENT

Aktuell sind die Gebühren für das Entsorgungswesen im Gebührenreglement für die Abfallbewirtschaftung (AbGebRgl, 900.03.03) und im Gebührenreglement (GebRgl, 200.02.01) aufgeführt. Zur Vereinfachung sollen die Gebühren in Zukunft nur noch im Gebührenreglement enthalten sein und das Gebührenreglement für die Abfallbewirtschaftung ist ausser Kraft zu setzen.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

1. Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen des Gebührenreglementes (GebRgl, IE 200.02.01) werden genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.
2. Das Gebührenreglement für die Abfallbewirtschaftung (AbGebRgl, 900.03.03) wird per 31. Dezember 2021 aufgehoben.
3. Die Abteilung Präsidiales wird mit der amtlichen Publikation des Beschlusses und der Nachführung des Reglementes in der kommunalen Rechts- und Hilfsmittelsammlung beauftragt.
4. Die amtliche Publikation zur Änderung des Gebührenreglements erfolgt gemeinsam mit der jährlichen Revision bzw. Überprüfung des Gebührenreglements zu einem späteren Zeitpunkt. Das Ressort Finanzen unterbreitet dazu ein separates Geschäft.
5. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.



BESCHLUSS

VOM 23. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2021-1579
BESCHLUSS-NR. 2021-188

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a. Rechnungsprüfungskommission
 - b. Abteilung Präsidiales (zur Publikation und Nachführung der kommunalen Rechtssammlung)
 - c. Abteilung Finanzen
 - d. Abteilung Tiefbau

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 27.09.2021